KANTON LUZERN

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat B 74

zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der ersten Statuten sowie der erstmaligen Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle der Luzerner Kantonalbank

29. September 2000

Übersicht

Der Regierungsrat hat am 29. September 2000 im Hinblick auf die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft deren erste Statuten erlassen. Gleichzeitig hat er die Mitglieder und den Präsidenten des ersten Verwaltungsrates sowie die erste Revisionsstelle der Aktiengesellschaft gewählt. Diese Statuten und Wahlen bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates. Über spätere Statutenänderungen und Wahlen beschliesst die Generalversammlung.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der ersten Statuten sowie der erstmaligen Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle der Luzerner Kantonalbank.

I. Ausgangslage

Am 24. September 2000 haben die Stimmberechtigten des Kantons Luzern das Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) vom 8. Mai 2000 (SRL Nr. 690) angenommen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Die Umwandlung selber erfolgt zu jenem Zeitpunkt, in welchem die Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Wir haben am 29. September 2000 im Hinblick auf die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft gestützt auf § 10 des Umwandlungsgesetzes deren erste Statuten erlassen und die Mitglieder und den Präsidenten des ersten Verwaltungsrates sowie die erste Revisionsstelle der Aktiengesellschaft gewählt. Diese Statuten und Wahlen bedürfen der Genehmigung Ihres Rates. Über spätere Statutenänderungen und Wahlen wird die Generalversammlung beschliessen (vgl. § 18 des Umwandlungsgesetzes).

II. Genehmigung der Statuten

1. Vorbemerkungen

a. Allgemeines

Die von uns erlassenen Statuten entsprechen weitgehend dem Entwurf, den wir Ihnen im Anhang der Botschaft B 33 zum Rechtsformwechsel und zur Teilprivatisierung der Luzerner Kantonalbank unterbreitet haben. Die Einzelheiten werden in den nachfolgenden Ausführungen behandelt.

Die Statuten sind sowohl vom kantonalen Handelsregisteramt als auch von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) vorgeprüft worden. Sie bedürfen vor der Eintragung der Kantonalbank als Aktiengesellschaft nebst der Genehmigung durch Ihren Rat noch der Genehmigung durch die EBK (vgl. Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen [Bankengesetz; SR 952.0] bzw. Art. 25 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel [SR 954.11]).

b. Stimmrechtsbeschränkung für private Aktionäre

In den Statuten wird eine Stimmrechtsbeschränkung für private Anleger statuiert. Private Anlegerinnen und Anleger werden nur bis zu einer Grenze von je 10 Prozent als Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht in das Aktienbuch eingetragen (Art. 5 und 6 der Statuten: Prozentgrenze für den Erwerb vinkulierter Namenaktien im Sinn von Art. 685d Abs. 1 OR). Folgerichtig wird gemäss Artikel 13 Absatz 2 der Statuten auch die Stimmkraftbegrenzung (im Sinn von Art. 692 Abs. 2 Satz 2 OR) auf 10 Prozent festgesetzt. Die Beschränkung auf 10 Prozent wird derzeit als vernünftige Grösse betrachtet, welche einerseits Einflussmöglichkeiten von Drittanlegern beschränkt, andererseits eine sinnvolle Platzierung von grösseren Aktienpaketen bei institutionellen Anlegern oder Partnerinstituten im Rahmen von Kooperationen ermöglicht. Sowohl die herrschende Lehre als auch die Praxis erachten die Ungleichbehandlung von Aktionären dann als gerechtfertigt, wenn sich diese Ungleichbehandlung nicht als willkürlich erweist, sondern ein geeignetes Mittel darstellt, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen. Der Unternehmensauftrag der Kantonalbank (vgl. § 2 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes), die gesetzlich verankerte Mindestbeteiligung des Kantons sowie die Staatsgarantie rechtfertigen unseres Erachtens die stimmrechtsmässige Ungleichbehandlung des Kantons Luzern gegenüber allen anderen Aktionärinnen und Aktionären.

c. Gesellschaftsorgane

Nach dem geltenden Aktienrecht sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die aktienrechtliche Revisionsstelle als Gesellschaftsorgane vorgeschrieben. Aufgrund der bewährten Organisationsstruktur der Luzerner Kantonalbank (LUKB) rechtfertigt es sich, den Verwaltungsratsausschuss (bisher Bankausschuss) und die Geschäftsleitung in den Statuten als Gesellschaftsorgane speziell aufzuführen.

Derzeit besteht der Bankrat aus 11 Mitgliedern. Gemäss der handelsregisterlichen Praxis ist zur Wahrung der Gläubigerinteressen während des Umwandlungsprozesses nicht nur in Bezug auf die Staatsgarantie, sondern auch in diesem Punkt Kontinuität zu wahren. Der erste Verwaltungsrat muss deshalb nach dem Rechtsformwechsel ebenfalls aus 11 – personell mit dem bisherigen Bankrat identischen – Mitgliedern bestehen. In den Statuten ist aber eine Reduktion der Mitgliederzahl von 11–13 auf 9–11 Mitglieder vorgesehen. Diese sollen für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt werden können, maximal während 12 Jahren oder bis zur Vollendung des 68. Altersjahres. Um eine gestaffelte Erneuerung zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen, die Amtsdauer auf ein oder zwei Jahre festzusetzen (Art. 17 Abs. 4 der Statuten).

Für die Verantwortlichkeit der Organe gelten die bankenrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 38 Abs. 3 Bankengesetz).

d. Aktienarten

Im schweizerischen Aktienrecht wird zwischen Namen- und Inhaberaktien unterschieden. Bei den Namenaktien kann zudem die Stimmkraft unterschiedlich festgelegt werden. In der Bankpraxis hat sich die Einheits-Namenaktie, bei welcher die Stimmkraft einheitlich festgelegt ist, durchgesetzt. Ihr Vorteil liegt in der Transparenz bezüglich der Eigentumsverhältnisse. Zudem kann die Bank die Aktionäre direkt als potenzielle Kunden ansprechen. Stimmrechtsaktien sind heute weitgehend überholt. Eine Vinkulierung der Stimmrechtsausübung wird durch die Eintragungsbegrenzung im Aktienbuch erreicht. Zudem ist bei der LUKB eine Mindestbeteiligung des Kantons gesetzlich vorgeschrieben. Deshalb ist die Einführung von Einheits-Namenaktien vorgesehen.

Gegen die Einführung von Stimmrechtsaktien im Sinn von Artikel 693 OR spricht auch, dass neu geschaffenen Stimmrechtsaktien nach Artikel 693 Absatz 2 OR maximal das Zehnfache der Stimmkraft von Stammaktien zukommen darf. Zwar wird der Stimmrechtsaktie besonders in Klein- und Familienaktiengesellschaften eine stabilisierende Wirkung zugedacht, um in einem weiteren Kreis von Kapitalgebern Führungsverantwortung konzentrieren zu können. Doch zeigt gerade diese Form der Stimmrechtsaktie faktisch auch destabilisierende Wirkung, da zum Beispiel mit 20 Prozent des Kapitals unvermittelt 50,1 Prozent der Gesellschaftsstimmen beherrscht werden können. Überdies wird die Bedeutung der Stimmrechtsaktie auch dadurch stark relativiert, dass das Stimmkraftprivileg bei «wichtigen Beschlüssen» gemäss Artikel 704 OR stark eingeschränkt ist. § 3 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 der Statuten bietet ausreichende Gewähr, um sich gegen eine unerwünschte Einflussnahme abzusichern.

e. Nominalwert

Der Nominalwert pro Partizipationsschein beträgt heute 250 Franken. Der Vergleich mit anderen Finanzgesellschaften zeigt, dass der Nominalwert pro Aktie heute tiefer als in früheren Zeiten festgelegt wird. Der Nominalwert pro Aktie hat derzeit jedoch mindestens 10 Franken zu betragen.

Zur weiteren Verankerung der LUKB in der Bevölkerung ist eine breite Eigentumsstreuung erwünscht. Dies zeigen auch die positiven Erfahrungen mit den bisherigen Partizipanten-Versammlungen. Ein kleinerer Nominalwert und damit tieferer Verkehrswert pro Aktie fördert die Handelbarkeit und kann eine grössere Eigentumsstreuung bewirken. Der Nominalwert der neuen LUKB-Einheits-Namenaktie wurde daher auf 50 Franken festgelegt.

2. Die einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer
Artikel 1 bestimmt, dass unter der Firma Luzerner Kantonalbank eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Luzern besteht. Die Firma «Luzerner Kantonalbank» bleibt gemäss § 1 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes unverändert.

Artikel 2 Zweck
In Artikel 2 wird der Zweck der LUKB umschrieben. Es wurde bewusst ein weiter Rahmen gewählt, um der operativen Leitung genügend Handlungsspielraum zu lassen. Die Formulierung entspricht derjenigen im Gesetz. Ausdrücklich verankert ist das klare Bekenntnis der Bank zum Kanton Luzern.

Artikel 3 Aktienkapital
Das Aktienkapital entspricht nach der Umwandlung dem Grundkapital (Dotationskapital und Partizipationskapital), wie es in der Umwandlungsbilanz festgelegt wird. Bei einem Aktienkapital von 425 Millionen Franken fallen 350 Millionen Franken auf den Kanton und 75 Millionen Franken auf die Partizipantinnen und Partizipanten. Das Dotationskapital von derzeit 540 Millionen Franken wird noch vor Ende des Jahres 2000 einerseits durch Rückzahlung von 100 Millionen Franken sowie andererseits durch Umbuchung von 90 Millionen Franken in die offenen Reserven der LUKB auf 350 Millionen Franken reduziert werden (vgl. dazu die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. September 2000 zur Interpellation Prisca Birrer und Mit. über Aussagen in der Abstimmungsbotschaft zum Rechtsformwechsel und zur Teilprivatisierung der Luzerner Kantonalbank [Nr. 180]).

Artikel 4 Aktienbuch
Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das sämtliche Aktionäre entweder in der Rubrik «Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht» oder in der Rubrik «Aktionärinnen und Aktionäre ohne Stimmrecht» eingetragen werden.

Artikel 5 und 6 Eigentumsverhältnisse / Übertragung von Namenaktien
In den Artikeln 5 und 6 wird die Stimmkraft von einzelnen Grossaktionärinnen und -aktionären durch die Einführung einer statutarischen Beschränkung der Stimmenzahl, die eine Person in der Generalversammlung gültig aus einer Mehrzahl von Aktien ableiten kann, begrenzt. Zu diesem Zweck werden einerseits eine Prozentgrenze für die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht und andererseits eine Stimmrechtsbeschränkung (vgl. Art. 13) statuiert. Der Kanton Luzern ist von der Stimmrechtsbeschränkung ausgenommen. Seine Stimmrechte entsprechen den effektiven Vermögensrechten. Er behält damit seine starke Position.

Artikel 7 Aktientitel
Hier wird festgelegt, dass gedruckte Aktienzertifikate die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten tragen müssen (vgl. Art. 622 Abs. 5 OR). Es wird auch bestimmt, dass die Gesellschaft – nach heute herrschender Praxis – auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien verzichten kann (unverurkun-

dete Namenaktien). Aktionärinnen und Aktionäre können von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Doch haben sie keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Zur Übertragung von unverurkundeten Aktien und der daraus entstehenden unverurkundeten Rechte bedarf es einer Zession, wobei diese zur Gültigkeit der Gesellschaft angezeigt werden muss. Unverurkundete Aktien und die daraus entstehenden Rechte können nur durch schriftlichen Pfandvertrag zugunsten der Bank verpfändet werden, bei welcher sie buchmässig geführt werden, ohne dass eine Anzeige an die Gesellschaft erforderlich ist.

Artikel 8 Bezugsrecht
Artikel 8 regelt das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre an neu ausgegebenen Aktien.

Artikel 9 Gesellschaftsorgane
Verwaltungsratsausschuss und Geschäftsleitung werden explizit als Gesellschaftsorgane erwähnt.

Artikel 10 Befugnisse der Generalversammlung
Artikel 10 regelt die Befugnisse des obersten Organs der Gesellschaft, der Generalversammlung.

Die in Absatz 2 aufgelisteten Befugnisse können von der Generalversammlung nicht übertragen werden (vgl. Art. 698 Abs. 2 OR).

Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung
Die Generalversammlung wird in der Regel durch den Verwaltungsrat einberufen. Das Einberufungsrecht steht jedoch auch den Liquidatorinnen und Liquidatoren und, für den Fall der Ausgabe von Obligationsanleihen, der Vertretung der Anleihensgläubigerinnen und -gläubiger zu (vgl. Art. 699 Abs. 1 OR).

Die Frist von sechs Monaten entspricht der gesetzlich vorgesehenen Maximalfrist (vgl. Art. 699 Abs. 2 OR).

Aktionärinnen oder Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (vgl. Art. 699 Abs. 3 OR).

Wer Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertritt, kann zudem die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen (vgl. Art. 699 Abs. 3 Satz 2 OR).

Die Frist von 50 Tagen gibt den Gesellschaftsorganen die notwendige Zeit zur Vorbereitung der Generalversammlung.

Artikel 12 Einberufungsverfahren
Die grundlegende Bestimmung zu dieser Vorschrift ist Artikel 700 OR.

Artikel 13 Stimmrecht, Vertretung von Aktien
Artikel 13 hält den aktienrechtlichen Grundsatz fest, dass jede Aktie zu einer Stimme berechtigt. Es wird festgehalten, dass das Stimmrecht nur ausüben kann, wer im Aktienbuch unter der Rubrik «Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht» eingetragen ist. Die Absätze 2 und 3 enthalten Vinkulierungsbestimmungen.

Ein einzelner Aktionär soll für eigene und vertretene Aktien direkt oder indirekt höchstens 10 Prozent der Stimmen abgeben können. Der Kanton Luzern behält damit seine starke Position (vgl. Art. 5).

Im Statutenentwurf, der Ihnen mit der Botschaft zum Umwandlungsgesetz zugestellt worden war, war noch vorgesehen, dass für die Bestimmung der Teilnahme und der Vertretungsberechtigung der Aktionärinnen und Aktionäre an den Generalversammlungen der Stand der Aktienbucheintragungen am 20. Tag vor der Generalversammlung massgeblich sei. Die heutigen technischen Möglichkeiten erlaubten es, auf eine solche Bestimmung zu verzichten.

Hinsichtlich der Vertretung an der Generalversammlung wird im Übrigen auf die Artikel 689 ff. OR verwiesen.

Artikel 14 Abstimmungen und Wahlen

Wichtige Beschlüsse bedürfen gemäss Artikel 15 der Statuten zu ihrer Gültigkeit eines qualifizierten Mehrs. Wegen der grossen Anzahl bisheriger Partizipantinnen und Partizipanten wird die Zahl der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die geheime Abstimmung verlangen können, auf mindestens 100 festgelegt.

Artikel 15 Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse

Diese Beschlussquoren sind zwingendes Gesetzesrecht (vgl. Art. 704 OR).

Artikel 16 Vorsitz und Organisation

Artikel 16 enthält organisatorische Bestimmungen über den Vorsitz und die Protokollführung in der Generalversammlung (vgl. Art. 702 OR).

Artikel 17 Zusammensetzung (des Verwaltungsrates)

Der Verwaltungsrat soll neu aus 9 bis 11 Mitgliedern bestehen. Der bisherige Bankrat bestand aus 11 bis 13 Mitgliedern. Der amtierende Bankrat zählt 11 Mitglieder. Damit wird dem Erfordernis der Kontinuität der Verhältnisse Rechnung getragen.

Es liegt nicht nur im Interesse der Unternehmung als solcher, sondern auch der Kunden und Gläubiger der Bank, wenn die LUKB in der künftigen Rechtsform als rein privatrechtliche Aktiengesellschaft über hoch qualifizierte Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte verfügt. Der Sorgfaltsmassstab für Verwaltungsräte mit besonderem Sachverstand und einschlägigen Fähigkeiten dürfte bei der Beurteilung von Verantwortlichkeitsfragen im Interesse des Publikums (z. B. Kunden oder Aktionäre) strenger sein als bei Laien, welche die Tragweite vieler Geschäftsvorgänge häufig kaum aus eigener Urteilskraft zu bewerten vermögen.

Bewusst wurde darauf verzichtet, zu den bereits statuierten Anforderungen an eine Verwaltungsrätin oder einen Verwaltungsrat mit Blick auf Artikel 708 Absatz 1 OR eine einschränkendere Wohnsitzpflicht (z. B.: «mindestens die Hälfte der Verwaltungsräte müssen im Kanton Luzern Wohnsitz haben») in die Statuten aufzunehmen. Die Lehre lehnt eine solche Verschärfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ab, da bei Nichteinhaltung die drakonische Rechtsfolge der Auflösung der Gesellschaft droht. Soweit ersichtlich, wird denn auch in der Praxis grundsätzlich auf solche Einschränkungen verzichtet.

Als Ausgleich für die gesetzlich vorgesehene Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern wird eine angemessene Vertretung der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre statutarisch zugesichert. Die Formulierung wird bewusst offen gewählt, um der jeweiligen Konstellation gerecht zu werden.

Um eine gestaffelte Erneuerung und damit Kontinuität in der fachlichen Kompetenz des Verwaltungsratsgremiums zu gewährleisten, kann die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats die Amtsdauer auf ein oder zwei Jahre festsetzen.

Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollenden, scheiden auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus (bisher: 70. Altersjahr auf das nächste Monatsende). Zudem ist eine Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre vorgesehen (bisher: 16 Jahre).

Artikel 21 Vergütung
Der Entschädigungsanspruch der Mitglieder des Verwaltungsrates wird statutarisch verankert.

Artikel 23 Zusammensetzung (des Verwaltungsratsausschusses)
In Artikel 23 wird der Verwaltungsratsausschuss als Organ der LUKB bestimmt. Wie der Verwaltungsratsausschuss organisiert ist, bestimmt der Verwaltungsrat im Organisationsreglement. Es handelt sich dabei um eine gemäss Artikel 716a OR unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates.

Artikel 24 Organisation (der Geschäftsleitung)
In Artikel 24 wird die Geschäftsleitung als operatives Gesellschaftsorgan bestimmt.

Artikel 25 Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle
Gemäss Artikel 727 OR ist eine aktienrechtliche Revisionsstelle zu wählen. Um eine gewisse Kontinuität in der Revision zu gewährleisten, wird die Revisionsstelle jeweils für drei Jahre gewählt.

Artikel 26 Aufgaben der aktienrechtlichen Revisionsstelle
Die gesetzliche Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über die Eigenmittel- und Risikosituation (vgl. § 7 des Umwandlungsgesetzes) wird statutarisch festgehalten (vgl. im Weiteren Art. 728 ff. OR).

Artikel 27 Konkurrenzverbot
Diese Bestimmung gibt dem Verwaltungsrat die Kompetenz, mögliche Missbräuche zu verhindern.

Artikel 28 Geschäftsjahr, Bilanzierungsgrundsätze
Die Bestimmung über die Jahresrechnung ist mit Vorschriften über die Mittelflussrechnung (Abs. 2) und über die konsolidierte Jahresrechnung (Abs. 3) ergänzt worden.

III. Genehmigung der Wahlen

1. Verwaltungsrat

Der Bankrat der heutigen Kantonalbank setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

1. Galliker Peter, Kantonsstrasse, 6246 Altishofen, von Luthern und Willisau-Land, geboren am 19. 1. 1940, Präsident;
2. Graf Alois, Morgartenstrasse 1, 6003 Luzern, von Ruswil, geboren am 15. 7. 1935, Vizepräsident;
3. Balmer Hanspeter, Dr., Naumatthalde 14, 6045 Meggen, von Luzern und Flühli, geboren am 4. 10. 1950;
4. Cerutti Ettore, Lindauring 6, 6023 Rothenburg, von Rothenburg, geboren am 5. 4. 1931;
5. Grob Béatrice, Ledergasse 6, 6260 Reidermoos, von Nebikon und Grossdietwil, geboren am 2. 3. 1956;
6. Koller Werner, Muoshofstrasse 20, 6102 Malters, von Malters, geboren am 19. 12. 1933;
7. Mattmann Franz, Dr., Pilatusweg 16, 6030 Ebikon, von Ebikon und Ballwil, geboren am 7. 8. 1949;
8. Meyer Kurt, Dr., Seminarstrasse 2, 6285 Hitzkirch, von Hitzkirch, geboren am 23. 12. 1944;
9. Schurter Hans-Rudolf, Primelweg 25, 6005 Luzern, von Luzern, geboren am 16. 11. 1949;
10. Stocker Hans, Chlusenhügel 5, 6043 Adligenswil, von Luzern, geboren am 30. 8. 1943;
11. von Büren-von Moos Gabrielle, Lerchenhalde 8, 6045 Meggen, von Luzern, Trimbach und Riedholz, geboren am 1. 3. 1953.

§ 14 des mit dem Umwandlungsgesetz aufgehobenen Kantonalbankgesetzes sah für den Bankrat eine vierjährige Amtsdauer vor, die mit der Amtsdauer der richterlichen Behörden zusammenfiel. Der Bankrat der Luzerner Kantonalbank, dem der Vorsteher des kantonalen Finanzdepartementes von Amtes wegen angehört, wurde am 13. Mai 1997 letztmals von Ihnen gewählt. Ohne Rechtsformänderung der Kantonalbank liefe die vierjährige Amtsdauer des Bankrates Mitte 2001 ab.

Wie oben ausgeführt (vgl. Kapitel II.1.c) hat der erste Verwaltungsrat der Luzerner Kantonalbank nach dem Rechtsformwechsel gemäss der handelsregisterrechtlichen Praxis zur Wahrung der Gläubigerinteressen dem bisherigen Bankrat zu entsprechen. Wir haben deshalb am 29. September 2000 den bisherigen Bankrat der Kantonalbank zum ersten Verwaltungsrat der neuen Aktiengesellschaft gewählt, wobei als Präsident wiederum Peter Galliker fungieren wird. Um der Bank zu ermöglichen, den Verwaltungsrat sobald als möglich gezielt gemäss den neuen Intentionen zu wählen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 17 der Statuten in Kapitel II.2), haben wir die neuen Verwaltungsratsmitglieder allerdings bloss bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung der neuen Aktiengesellschaft gewählt. Da diese Mitte

nächsten Jahres stattfinden wird, entspricht die Amtsdauer der Bankräte somit insgesamt (unter Berücksichtigung ihres Verwaltungsratsmandates) derjenigen, für welche sie ursprünglich gewählt worden sind.

2. Revisionsstelle

Der Bankrat der Luzerner Kantonalbank hat am 5. Februar 1999 die Firma ATAG Ernst & Young AG, Zürich, gestützt auf § 15 Absatz 2d des Kantonalbankgesetzes zur Revisionsstelle der LUKB gewählt. Das Mandat wurde für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren erneuert. Gemäss § 27 Absatz 2c des Kantonalbankgesetzes bedurfte diese Wahl der Genehmigung durch Ihren Rat. Sie haben diese Wahl am 22. Juni 1999 genehmigt. Der Grundsatz der mitgliedschaftlichen Kontinuität der verantwortlichen Organe war bei den durch die Umwandlung ausgelösten Wahlen auch bei der Bestellung der Revisionsstelle einzuhalten. Wir haben deshalb am 29. September 2000 die ATAG Ernst & Young AG, Zürich, zur Revisionsstelle der Kantonalbank gewählt. Die Revisionsstelle wird von dem statutarisch zuständigen Organ der Generalversammlung anlässlich der ersten ordentlichen Generalversammlung neu zu bestellen sein.

IV. Rückzahlung des Dotationskapitals

Gemäss § 5 Absatz 2 des Kantonalbankgesetzes setzt der Grosse Rat die Höhe des Dotationskapitals der Kantonalbank fest (vgl. auch § 27 Abs. 2b des Kantonalbankgesetzes). Diese Bestimmung wurde seit jeher so verstanden, dass der Grosse Rat im Sinne einer Rahmenbewilligung die obere Grenze des Dotationskapitals bestimmte. Ursprünglich war die Höhe des Dotationskapitals gesetzlich fixiert. Das Gesetz über die Kantonal-Spar- und Leihkasse vom 27. Mai 1885 sah noch vor, dass der Staat der Kasse ein Dotationskapital von einer Million Franken «liefere», der Grosse Rat «jedoch ermächtigt» sei, «dasselbe bis auf drei Millionen Franken zu erhöhen» (vgl. G VII S. 42). Da sich diese Regelung als zu starr erwies, wurde dann erstmals im Gesetz betreffend die Luzerner Kantonalbank vom 30. Mai 1900 bestimmt, dass der Grosse Rat die Höhe des Dotationskapitals festsetze (vgl. G VIII S. 230). In der Folge erhöhte der Grosse Rat das Dotationskapital sukzessive, wobei der Vollzug der Erhöhung jeweils «tranchenweise nach den effektiven Bedürfnissen» der Bank durch den Regierungsrat und die Bankorgane erfolgte (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen des Regierungsrates in der Botschaft B 89 vom 18. Oktober 1985, veröffentlicht in den Verhandlungen des Grossen Rates 1985, S. 844). Mit Beschluss vom 26. Juni 1995 hat der Grosse Rat das Dotationskapital der Luzerner Kantonalbank in diesem Sinne letztmals neu festgesetzt und auf 650 Millionen Franken erhöht. Davon sind bis heute lediglich 540 Millionen Franken bezogen. Ist aber vorliegend von einer Rahmenbewilligung auszugehen, so ist der Regierungsrat im Zusammenwirken mit der Bankbe-

hörde befugt, über die in den Bemerkungen zu Artikel 3 der Statuten erwähnte Rückzahlung des Dotationskapitals (vgl. Kapitel II.2) zu befinden. Im Übrigen heissen Sie mit der Genehmigung der Statuten auch die in Artikel 3 der Statuten vorgenommene Festsetzung des Aktienkapitals gut.

V. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der ersten Statuten sowie der erstmaligen Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle der Luzerner Kantonalbank zuzustimmen.

Luzern, 29. September 2000

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Entwurf

Grossratsbeschluss über die Genehmigung der ersten Statuten sowie der erstmaligen Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle der Luzerner Kantonalbank

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 8. Mai 2000,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. September 2000,

beschliesst:

1. Die Statuten der Luzerner Kantonalbank vom 29. September 2000, die erstmalige Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des ersten Verwaltungsrates sowie der ersten Revisionsstelle der Luzerner Kantonalbank werden genehmigt.
2. Dieser Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Statuten der Luzerner Kantonalbank vom 29. September 2000

1. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 *Firma, Sitz und Dauer*

Unter der Firma «Luzerner Kantonalbank» besteht mit Sitz in Luzern eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Artikel 2 *Zweck*

[1] Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.

[2] Der Geschäftskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und das Ausland.

[3] Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, mit andern Unternehmungen zusammenarbeiten und sich an ihnen beteiligen.

[4] Sie ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben und zu veräussern.

2. Aktienkapital

Artikel 3 *Aktienkapital*

[1] Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 425 Millionen Franken und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 8,5 Millionen Namenaktien zu nominal je 50 Franken.

[2] Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

[3] Gemäss dem Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank vom 8. Mai 2000 hat der Grosse Rat des Kantons Luzern die Umwandlung der «Luzerner Kantonalbank», in Luzern, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit Staatsgarantie, in eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR mit Staatsgarantie unter der Firma «Luzerner Kantonalbank», mit Sitz in Luzern, beschlossen. Das in der Umwandlungsbilanz auf den 31. Dezember 2000 ausgewiesene Dotationskapital von 350 Millionen Franken sowie das Partizipationskapital von 75 Millionen Franken ist in voll liberiertes Aktienkapital von 425 Millionen Franken umgewandelt worden. Die Gesellschaft wird mit Aktiven und Passiven gemäss Umwandlungsbilanz ohne Liquidation fortgeführt.

Artikel 4 *Aktienbuch*

[1] Im Aktienbuch der Gesellschaft mit einer Rubrik «Aktionärinnen und Aktionäre ohne Stimmrecht» und einer Rubrik «Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimm-

recht» werden die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Aktien mit Name und Adresse aufgeführt.

[2] Als Aktionärin und Aktionär sowie als Nutzniesserin und Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Personen können gegenüber der Gesellschaft, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen, die Rechte aus ihren Aktien ausüben.

[3] Die Aktionärinnen und Aktionäre ohne Stimmrecht können weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Die Aktionärinnen und der Aktionäre mit Stimmrecht können alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben.

Artikel 5 *Eigentumsverhältnisse*

Andere Aktionärinnen und Aktionäre als der Kanton Luzern werden nur bis zu einer Grenze von je 10 Prozent des Aktienkapitals als Aktionärinnen oder Aktionäre mit Stimmrecht in das Aktienbuch eingetragen.

Artikel 6 *Übertragung von Namenaktien*

[1] Die Übertragung von Namenaktien auf eine neue Eigentümerin oder einen neuen Eigentümer und ihre Eintragung ins Aktienbuch bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates. Nach dem Erwerb von Aktien wird die Erwerberin oder der Erwerber als «Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht» betrachtet, bis die Gesellschaft sie gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, sind sie als «Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht» anerkannt.

[2] Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung einer Erwerberin oder eines Erwerbers als stimmberechtigte Aktionärin oder als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen:

a. wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als 10 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt; in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als Aktionärin oder Aktionär gelten auch juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) handeln, als einzelne Aktionärin oder einzelner Aktionär; die Begrenzung auf 10 Prozent gemäss den vorstehenden Bestimmungen ist auch anwendbar im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit dem durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind,
b. wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind,

c. soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionärinnen und Aktionäre zu erbringen.

[3] Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung der betroffenen Person mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

Artikel 7 *Aktientitel*

[1] Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin.

[2] Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

[3] Aktionärinnen und Aktionäre können von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten.

[4] Unverurkundete Aktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte können von der Aktionärin oder dem Aktionär nur durch Zession übertragen werden, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher die Aktionärin oder der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

[5] Unverurkundete Aktien und die daraus entstehenden Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Artikel 8 *Bezugsrecht*

[1] Den Aktionärinnen und Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu.

[2] Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben oder beschränken. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

[3] Der Verwaltungsrat legt die Ausgabe mit Zahlungsbedingungen fest und gibt sie den Aktionärinnen und Aktionären zur Kenntnis, sofern das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wurde. Das Bezugsrecht erlischt für jene Aktionärinnen und Aktionäre, welche innert der vom Verwaltungsrat gesetzten Frist nicht davon Gebrauch machen oder die Einzahlungen auf ihre Aktien nicht leisten. Vorbehalten bleibt Artikel 650 Absatz 2 Ziffer 8 OR.

3. Gesellschaftsorgane

Artikel 9 *Gesellschaftsorgane*

Die Organe der Gesellschaft sind:
A Generalversammlung (GV)
B Verwaltungsrat (VR)
C Verwaltungsratsausschuss (VRA)
D Geschäftsleitung (GL)
E Aktienrechtliche Revisionsstelle

A Generalversammlung

Artikel 10 *Befugnisse der Generalversammlung*

[1] Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

[2] Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
a. Festsetzung und Änderung der Statuten,
b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates,
c. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle,
d. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende,
e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
f. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft,
g. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 11 *Einberufung der Generalversammlung*

[1] Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatorinnen und Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationsanleihen der Vertretung der Anleihensgläubigerinnen und Anleihensgläubiger zu.

[2] Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

[3] Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

[4] Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

[5] Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens 1 Million Franken zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen. Werden keine verurkundeten Aktien ausgegeben, erbringen die Aktionäre den Nachweis mit dem Einreichen des Begehrens zuhanden des Verwaltungsrates unter Bezeichnung von Name, Vorname, Wohn- und Heimatort sowie Anzahl und Nummer der im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien. Ein weiterer Nachweis ist am Tag der Generalversammlung zu erbringen.

[6] Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 50 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.

Artikel 12 *Einberufungsverfahren*

[1] Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionärinnen und Namenaktionäre müssen überdies durch Brief eingeladen werden. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.

[2] In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jeder Aktionärin und jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

[3] Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Hingegen bedarf es zum Stellen von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Artikel 13 *Stimmrecht, Vertretung von Aktien*

[1] Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienbuch als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» eingetragen ist.

[2] Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann für eigene und vertretene Aktien direkt oder indirekt zusammen höchstens die Stimmen von 10 Prozent aller Aktien abgeben. Zugunsten von Organ- oder Depotvertreterinnen und -vertretern kann der Verwaltungsrat abweichende Regeln erlassen. Juristische Personen und Rechtsge-

meinschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär. Davon ausgenommen ist der Kanton Luzern.

[3] Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Person, durch eine Depotvertreterin oder einen Depotvertreter, Organe der Gesellschaft oder durch eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Artikel 14 *Abstimmungen und Wahlen*

[1] Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Wahlen gelten entsprechend diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

[2] In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht die oder der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder 100 anwesende Aktionärinnen und Aktionäre die geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 15 *Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse*

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

a. die Änderung des Gesellschaftszweckes,
b. die Einführung von Stimmrechtsaktien,
c. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien,
d. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung,
e. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen,
f. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts,
g. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und
h. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Artikel 16 *Vorsitz und Organisation*

[1] Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes, durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

[2] Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Sie oder er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

[3] Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler unter den anwesenden Aktionärinnen oder Aktionären sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll der Generalversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B Verwaltungsrat

Artikel 17 *Zusammensetzung*

[1] Der Verwaltungsrat besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden, wobei ein Jahr den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten umfasst.

[2] Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionäre haben Anspruch auf angemessene Vertretung im Verwaltungsrat.

[3] Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.

[4] Um eine gestaffelte Erneuerung zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen, die Amtsdauer auf ein oder zwei Jahre festzusetzen.

[5] Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 12 Jahre. In jedem Fall scheiden die Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

[6] Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär oder Aktionärin der Gesellschaft sein.

[7] Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss, als Sekretärin oder Sekretär.

Artikel 18 *Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates*

[1] Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

a. Erlass des für die Gesellschaft erforderlichen Organisationsreglementes und Erteilung der dafür nötigen Weisungen,
b. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände,
c. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen,

d. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte,
e. Ernennung und Entlassung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
f. Ernennung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der internen Revisionsstelle,
g. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
h. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse,
i. Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Fall der Überschuldung,
k. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.

Artikel 19 *Einberufung und Beschlüsse*

[1] Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen verlangen.

[2] Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über eine Kapitalerhöhung und eine Nachliberierung sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

[3] Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

[4] Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telegramm, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat.

[5] Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Sitzungspräsidentin oder vom Sitzungspräsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

[6] Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Auskunfts- und Einsichtsrecht zu.

Artikel 20 *Zeichnungsberechtigung*

Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 21 *Vergütung*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.

Artikel 22 *Übertragung der Geschäftsführung*

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen

C Verwaltungsratsausschuss

Artikel 23 *Zusammensetzung*

Das Organisationsreglement regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsratsausschusses und umschreibt seine Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen.

D Geschäftsleitung

Artikel 24 *Organisation*

[1] Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses.

[2] Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

E Aktienrechtliche Revisionsstelle

Artikel 25 *Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle*

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsgesellschaft, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Artikel 26 *Aufgaben der aktienrechtlichen Revisionsstelle*

[1] Die aktienrechtliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

[2] Die aktienrechtliche Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Eigenmittel- und Risikosituation der Gesellschaft gemäss Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 27 *Konkurrenzverbot*

Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe anderer Finanzinstitute tätig sein, welche in Konkurrenz zur Gesellschaft stehen oder möglicherweise treten könnten. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

5. Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds

Artikel 28 *Geschäftsjahr, Bilanzierungsgrundsätze*

[1] Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember des Jahres.

[2] Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen aufgestellt.

[3] Zusätzlich erstellt die Gesellschaft eine konsolidierte Jahresrechnung gemäss einem anerkannten Rechnungslegungsstandard.

Artikel 29 *Verwendung des Reingewinns, Reserven*

[1] Aus dem Bilanzgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 Prozent den allgemeinen gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben.

[2] Der danach verbleibende Betrag steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung. Diese kann insbesondere auch Spezialreserven schaffen.

Artikel 30 *Verlust eines Teils des Aktienkapitals*

[1] Ergibt sich aus der Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals sowie der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen.

6. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 31

[1] Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes mit dem Vorbehalt, dass die Liquidatoren berechtigt sein sollen, die Immobilien eventuell freihändig zu veräussern.

[2] Im Fall der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

[3] Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Artikel 739 Absatz 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

7. Publikationsorgan

Artikel 32

[1] Die gesetzlich vorgeschriebenen und sonstigen Bekanntmachungen erfolgen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».

[2] Der Verwaltungsrat kann die gleichen Bekanntmachungen in weiteren, von ihm zu bestimmenden Publikationsorganen veröffentlichen.

[3] Mitteilungen an die Namenaktionärinnen und -aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

8. Inkrafttreten

Artikel 33

Diese Statuten treten auf den Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft in Kraft.

Luzern, 29. September 2000

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler